

Vierzügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	1.580 – 1.900 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (200 – 300 m ²)
Fünzügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	1.800 – 2.200 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (220 – 300 m ²)

Realschulen plus

Dreizügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	2.930 – 3.370 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Vierzügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	3.460 – 3.900 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (200 – 300 m ²)

Fünzügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	4.160 – 4.780 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (250 – 350 m ²)

Sechszügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	4.920 – 5.650 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (280 – 400 m ²)

Flächenprogramme für Fachoberschulen (zweijähriger Bildungsgang des beruflichen Schulwesens) werden von der Schulbehörde erstellt.

Förderschulen

Flächenprogramme für Förderschulen werden von der Schulbehörde erstellt.

Integrierten Gesamtschulen

Vierzügige Integrierte Gesamtschule (5-13)	
Künftiges Flächenprogramm	5.400 – 5.670 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Gymnasien

Zweizügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	2.600 – 2.860 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich
Dreizügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	3.680 – 4.040 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Vierzügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	4.580 – 5.015 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Fünzügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	5.860 – 6.360 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Sechszügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	6.700 – 7.300 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Berufsbildenden Schulen

Flächenprogramme für berufsbildende Schulen werden von der Schulbehörde erstellt.

21341

Kostenrichtwerte im Schulbau

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 8. November 2023 (7007-0003#2023/0008-0901 9522 Kostenrichtwert 2024)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 11. November 2022-7007-0003#2022/0005-0901-9522 KRW 2023 (Amtsbl. S. 234)

- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Grundschulen	4.853,00 EUR
Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	5.288,00 EUR

Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	5.316,00 EUR
Integrierte Gesamtschulen	5.327,00 EUR
Gymnasien	5.452,00 EUR
Berufsbildende Schulen	5.753,00 EUR.

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Landesschulbauprogramm 2024 zugrunde zu legen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

**2163
Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 20. November 2023 (3237-0001#2023/0011-0901 9515)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Förderziel und Zweck

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen zur Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Zuwendungen zu Qualifizierungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ziel ist es, die rheinland-pfälzischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe, die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII zu fördern, zu unterstützen. Hierfür werden die rheinland-pfälzischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Qualifizierung geeigneter Personen im Hinblick auf die Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII sowie der Weiterbildung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen unterstützt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Inhaltliche Grundlage der Qualifizierungen und damit aller Fördergegenstände ist das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei vom Februar 2020 und die vom DJI erarbeiteten Module zur Entwicklung in der Kindertagespflege.

Gefördert werden können die folgenden Maßnahmen:

- Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat),
- Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat),
- Anschlussqualifizierung mit dem Ziel Grundqualifizierung-210,
- Anschlussqualifizierung mit dem Ziel Grundqualifizierung-300,
- weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung.

Förderfähig sind die bei der Durchführung der begünstigten Maßnahme anfallenden Personalkosten (Honorar des die Qualifizierungsmaßnahme durchführenden Personals, Schulung von Mentorinnen und Mentoren) und Sachkosten (Raummiete, Fahrtkosten, Materialkosten, Aufwandspauschale für Mentorinnen und Mentoren).

2.1 Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat)

Die Grundqualifizierung-210 umfasst:

- 210 Unterrichtseinheiten (UE) (160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung) sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle begleitet von einer Mentorin/einem Mentor.

Selbstlerneinheiten sollen analog zum QHB eigenständig umgesetzt werden.

Am Ende der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung mit 160 UE und dem Praktikum von 40 Stunden erfolgt eine Lernergebnisfeststellung. Die Lernergebnisfeststellung erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums. Von dem jeweiligen Bildungsträger ist in Absprache mit dem Jugendamt eine Kolloquiumskommission einzusetzen, die aus der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist, bestehen sollte. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z. B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiter/in eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden. Nach Ableistung der 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung wird ein entsprechendes Zertifikat für die vollständig absolvierte Grundqualifizierung-210 erteilt.

2.2 Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat)

Die Grundqualifizierung-300 umfasst:

- 300 UE (160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und 140 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung),
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle begleitet von einer Mentorin/einem Mentor sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung.

Selbstlerneinheiten sollen analog zum QHB eigenständig umgesetzt werden.

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 UE und den Praktika von 80 Stunden sowie die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung mit 140 UE